
S 79 KA 53/01 KZA

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Vertragsarztangelegenheiten
Abteilung	7
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Erledigungserklärung - Kostenentscheidung
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 79 KA 53/01 KZA
Datum	23.09.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 B 267/03 KA
Datum	16.02.2006

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Beschwerde der Beklagten gegen den Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 23. September 2003 wird zur^{1/4}ckgewiesen. Die Beklagte hat dem Kl^{1/4}ger dessen au^{1/4}ergerichtliche Kosten f^{1/4}r das Beschwerdeverfahren zu erstatten.

Gr^{1/4}nde:

Die Beschwerde der Beklagten gegen den Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 23. September 2003 ist gem^{1/4} [Â§ 172 Abs. 1, 173](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) zul^{1/4}ssig, aber nicht begr^{1/4}ndet.

Zu Recht hat das Sozialgericht nach Beendigung des Rechtsstreits durch Abgabe ^{1/4}bereinstimmender Hauptsachenerledigungserkl^{1/4}rungen (Schrifts^{1/4}tze vom 15. Januar 2002 und 29. M^{1/4}rz 2002) gest^{1/4}tzt auf [Â§ 193 SGG](#) bei sinngem^{1/4}er Auslegung seines Beschlusstexts entschieden, dass die Beklagte dem Kl^{1/4}ger die H^{1/4}lfte seiner au^{1/4}ergerichtlichen Kosten zu erstatten habe. Denn entgegen der Auffassung der Beklagten entspricht diese Entscheidung billigem Ermessen, weil der Ausgang des Rechtsstreits von der Kl^{1/4}rung schwieriger Rechtsfragen abgeh^{1/4}ng h^{1/4}tte, mithin zum Zeitpunkt der Beendigung des Rechtsstreits

ungewiss gewesen ist. Dem lässt sich nicht mit Erfolg entgegenhalten, dass der am 31. Oktober 2001 bei Gericht eingegangenen dem Rechtsstreit zugrunde liegenden Zahlungsklage von Anfang an das erforderliche Rechtsschutzbedürfnis gefehlt hätte und sie deshalb als unzulässig hätte abgewiesen werden müssen. Denn selbst wenn sich die Beklagte gegenüber dem Kläger vor Erhebung der Klage verbindlich dazu bereit erklärt haben sollte, ihm die geforderten Honorare "nach Vorliegen einer gerichtlichen Klärung der Vollstreckungssituation" auszuzahlen, verkennt sie, dass eine endgültige gerichtliche Klärung dieser Rechtslage zu ihren Lasten durch den Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 25. Oktober 2001 im vorläufigen Rechtsschutzverfahren S 79 KA 26/01 KZA ER nicht herbeigeführt worden ist. Denn abgesehen davon, dass die Beklagte gegen diesen Beschluss Beschwerde hätte einlegen können, hatte die mit ihm ausgesprochene Zahlungsverpflichtung nur vorläufigen Charakter und sollte worauf der Kläger bereits bei Erhebung seiner Klage hingewiesen hat sogar nur "bis zu einer erstinstanzlichen Entscheidung in der Hauptsache" Wirkung entfalten.

Die Kostenentscheidung für das Beschwerdeverfahren beruht auf [§ 193 SGG](#) analog und folgt dem Ausgang dieses Verfahrens.

Dieser Beschluss kann nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden ([§ 177 SGG](#)).

Erstellt am: 16.06.2006

Zuletzt verändert am: 22.12.2024